

Vereinssatzung

DJK Rieden e.V. 1947

<u>beschlossen:</u>	Mitgliederversammlung am 31. März 1984
<u>ergänzt:</u>	Mitgliederversammlung am 08. März 1986
<u>geändert:</u>	Mitgliederversammlung am 26. März 1996
<u>geändert:</u>	Mitgliederversammlung am 20. März 2010

I. ABSCHNITT *Name, Sitz und Zweck des Vereins*

§ 1

1. Der Verein führt den Namen DJK Rieden e.V. 1947 und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hausen, Ortsteil Rieden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2

1. Der Verein ist Mitglied im Bayer. Landessportverband e.V. und seinen Fachverbänden sowie des DJK-Sportverbandes und erkennt deren Satzungen an.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
 - (1) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - (2) Instandhalten des Sportgeländes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - (3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - (4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben Anspruch auf Zeitaufwandsentschädigung (§3 Nr. 26a ESTG) und Auslagenersatz. Hierfür gilt:
 - (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Gesamtvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Die Gesamtvorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Gesamtvorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
 - (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Von der Gesamtvorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Gesamtvorstandschaft erlassen und geändert wird.
- d) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der christlichen Botschaft dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
- 4. a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
 - (1) Errichtung von Sportanlagen
 - (2) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK- Bundesverband.
 - (3) die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
 - (4) das Angebot von Bildungsangelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- b) Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- d) Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- e) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
- f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- g) Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- h) Den Mitgliedern der DJK - Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeitsgerechten und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

II. ABSCHNITT Mitgliedschaft

§ 3

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an einen der Vorsitzenden ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch einen der Vorsitzenden. Lehnt dieser ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 4. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - b) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen
 - c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben
 - d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
 - e) festgesetzte Beiträge zu entrichten

§ 4

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- 1. wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung

2. wegen fortgesetztem schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

III. ABSCHNITT Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, und zwar im ersten Viertel des Jahres statt. Die Tagesordnung und der Termin werden durch Aushang und durch Rundschreiben bekanntgegeben. Sie ist gültig einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgt ist. Sie wird von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist außerdem berechtigt zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind
 - c) Wahl und Entlastung der Gesamtvorstandschafft sowie Wahl der Kassenprüfer. Die Gesamtvorstandschafft wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt mittels Stimmzettel. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder darf nur bei Einstimmigkeit der Versammlung und wenn kein Gegenvorschlag vorliegt per Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins und über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Vereinsbeiträge.
 - f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.
 - g) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - h) Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind von Mitgliedern mindestens 3 Tage vorher bei einem der Vorsitzenden einzureichen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - (1) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - (2) dem Kassier
 - (3) dem Schriftführer
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus
 - (4) dem geschäftsführendem Vorstand
 - (5) den Abteilungsleitern der versch. Sparten
 - (6) dem überfachlichen Jugendwart
 - (7) dem Vertreter des Wirtschaftsausschusses

Bei der Wahl der Abteilungsleiter sind die Vorschläge der jeweiligen Abteilung zu berücksichtigen.

Der Wirtschaftsausschuss ist für die Belange der Vereinsgaststätte zuständig.

Wird von kirchlicher Seite im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand ein Geistl. Beirat bestellt, so gehört dieser dem Gesamtvorstand an. Der Geistl. Beirat erfüllt seine Aufgabe, indem er sich um die

religiöse Bildung, um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben und um den seelsorgerischen Dienst an den Vereinsmitgliedern bemüht.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist einer von den 3 Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Ein Vorsitzender beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und der Gesamtvorstandschaft. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 8

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft
 - b) der Wirtschaftsausschuss
 - c) stellv. Kassier
 - d) die Übungsleiter
 - e) die Betreuer, Platz- und Hauswart
 - f) Schiedsrichter
 - g) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - h) die Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 9

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden (mit Genehmigung des Vorstandes).
2. Den Abteilungen kann von der Vorstandschaft das Recht eingeräumt zu werden, Spartenbeiträge zu erheben. Diese stehen dann der Abteilung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung.
3. Über die Verwendung anderer Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder und Spenden, entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist dem Gesamtvorstand Rechnung zu legen.

IV. ABSCHNITT Vereinsvermögen

§ 10

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 11

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit nötig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Rieden zu verwenden hat.